

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG

Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

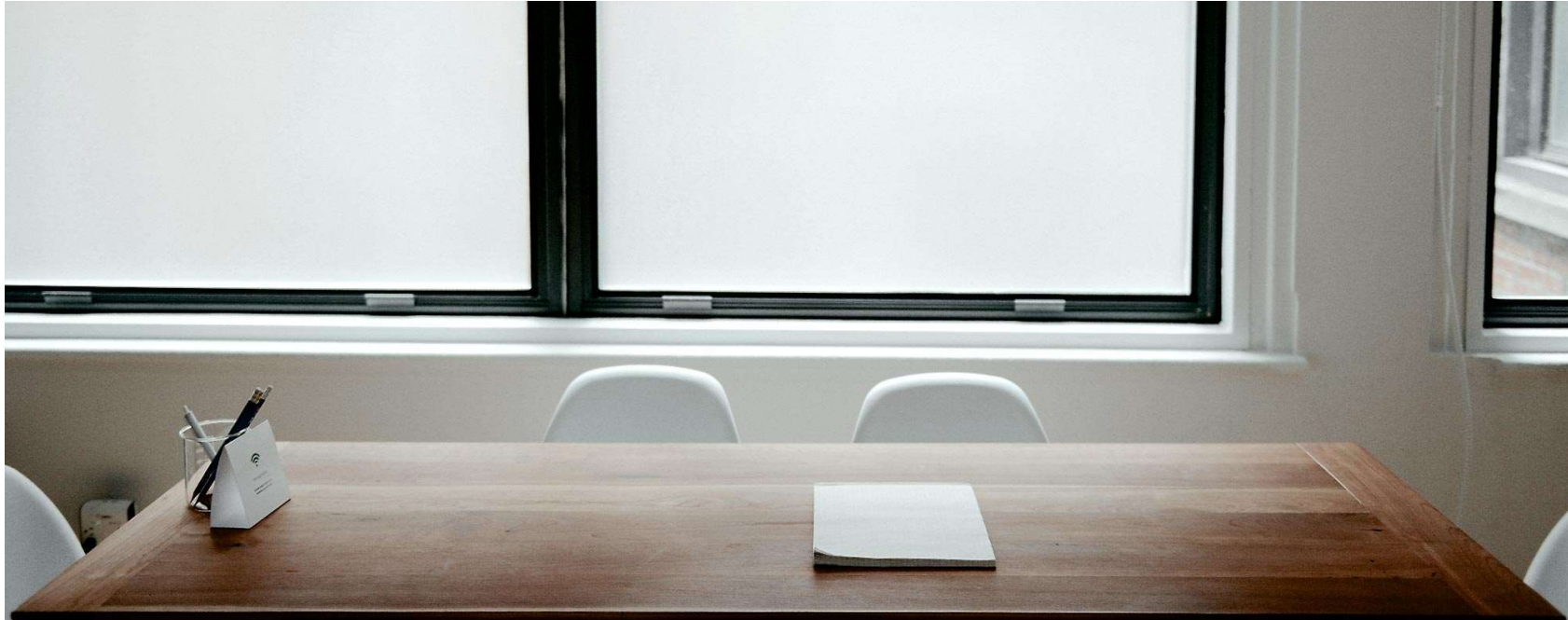
Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin und Direktor des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht

Past President der German Speakers Association (GSA)

Präsident des Bundesverbandes Deutscher Mittelstand (BM)

RÖMERMANN
INSOLVENZVERWALTER



Energiekrise und Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen in Deutschland

– 11. Norddeutscher Insolvenzverwalterkongress –

Hannover, 21. November 2022

Agenda

- I. Energielage
 1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?
 2. Rechtslage
- II. Energielieferanten
 1. Handlungsoptionen für Lieferanten
 2. Handlungsoptionen gegen Lieferanten
- III. Maßnahmen der EU
- IV. Anpassungen im Insolvenzrecht
 1. Allgemeines
 2. Gesetzgebungsverfahren des SanInsKG
 3. Regelungen des SanInsKG im Einzelnen
 4. Stellungnahme der Verbände zum SanInsKG

I. Energielage

1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

- Februar 2022: Beschluss über Entlastungspaket I
- 20. Mai 2022: Beschluss über Entlastungspaket II
- 23. Juni 2022: **Ausrufung der Alarmstufe** des Notfallplans Gas durch das BMWK
- 4. August 2022: Beschluss über Gaspreisumlage
- 3. September 2022: Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung
- 7. September 2022: Beschluss über Entlastungspaket III
- 29. September 2022: Ankündigung zur Einführung eines Gaspreisdeckels
- 30. September 2022: Ankündigung einer EU-Verordnung zur Regelung der Abschöpfung von Übergewinnen
- 4. Oktober 2022: Beschluss der Bundesregierung zur Sicherstellung der Energieversorgung
- 5. Oktober 2022: Beschluss über temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht
- 19. Oktober 2022: Billigung des Entwurfs des SanInsKG durch den Rechtsausschuss
- 20. Oktober 2022: Verabschiedung des SankInsKG durch den Bundestag
- 8. November 2022: Verkündung des SanInsKG
- 9. November 2022: Inkrafttreten des SanInsKG
- 10. November 2022: Verabschiedung des EWSG durch den Bundestag

I. Energielage

1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

Der wöchentliche **Verbrauch** der Haushalts- und Gewerbekunden ist **weiter angestiegen** und liegt über dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten vier Jahre.

Die Großhandelspreise schwanken stark, bewegen sich aber weiterhin auf sehr hohem Niveau. Unternehmen und private Verbraucher müssen sich auf deutlich steigende Gaspreise einstellen.

Wie soll sich ein Unternehmen **darauf einstellen?**

Auf eine Anfrage von Jens Spahn äußert das **BMWK**: „Kenntnisse darüber, **wohin** das einzelne eingelagerte Gas fließt, liegen der Bundesregierung nicht vor.“

Bundeswirtschaftsminister Habeck wirft einigen Lieferstaaten von Erdgas (insbesondere den USA) überhöhte Preise vor: „Einige Länder, auch befreundete, erzielen teils **Mondpreise**.“

Aktuell warten bis zu 30 Gas-Tanker vor europäischen Küsten auf bessere Gas-Preise.

I. Energielage

1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

Folgen:

- Zum Teil extreme **Kostensteigerungen** bei Unternehmen
- Unabhängig vom Preis steht **nicht mehr genügend Energie** zur Verfügung
- Eine Reihe von Unternehmen aus den nicht besonders **geschützten** Branchen wird keine Energie mehr bekommen, wenn – wie zu erwarten – eine Mangellage eintritt
- „Die in einer **Mangellage** zu treffenden Entscheidungen sind immer **Einzelfallentscheidungen**, weil die dann geltenden Umstände von vielen Parametern (u.a. Gasspeicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, erzielte Einsparerfolge, etc.) abhängen, dass sie nicht vorherzusehen sind“ → Die BNetzA bereitet keine abstrakten Abschalte-Reihenfolgen vor (Quelle: BNetzA)
- Die **BNetzA** hat einen Krisenraum als Lagezentrum eingerichtet, in dem die **Krisenstäbe** alle nötigen Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten im 24-Stunden-Betrieb vorfinden. „Das Lagezentrum verfügt über eine eigene Stromerzeugung und eine eigene Wasserversorgung und steht damit selbst bei einer dramatischen Versorgungskrise gesichert zur Verfügung.“ (Q: BNetzA)

I. Energielage

1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?

(Teil-) Verstaatlichungen bei drohender Insolvenz

Der Bund hat 99 % der Anteile an Deutschlands größtem Gasimporteureur **Uniper** übernommen.

Die Übernahme steht nach dem BMWK noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der EU-Kommission. Der Abschluss der Übernahme ist für das vierte Quartal 2022 geplant.

Die Übernahme kostet rund 30 Milliarden Euro. Tägliche Verluste: 100 Mio. Euro.

Nach der Übernahme von Uniper plant der Bund die Verstaatlichung des Gasimporteureurs **Sefe** (ehemals **Gazprom** Germania). Die Tochtergesellschaft von Gazprom steht unter der Treuhänderschaft der BNetzA.

Im Juni 2022 wurde Sefe mit einem Milliardenbetrag über die KfW gestützt. Das Darlehen soll in Eigenkapital umgewandelt werden.

Auch für PCK **Schwedt (Rosneft)**, derzeit unter Treuhandverwaltung, wird eine Verstaatlichung geplant. Ggfs. mit Weiterveräußerung an den polnischen Staatskonzern Orlen (Quelle: rbb 23.09.2022: „Gespräche über Öl-Lieferungen über Polen stocken“).

I. Energielage

2. Rechtslage

Regelungen des Energiesicherungsgesetzes - EnSiG

EnSiG in alter Fassung seit der Ölkrise 1975.

Ziel der Novelle: Stärkung der Krisenvorsorge und die Sicherstellung der schnellen Handlungsfähigkeit im Ernstfall.

Weitere Regelungen:

- Kritische Infrastruktur muss Aufgaben erfüllen → Unternehmen der kritischen Infrastruktur in der Energieversorgung können zeitlich befristet unter Treuhandverwaltung gestellt werden, um die Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit zu beseitigen
- Stilllegung von Gasspeichern nur mit Genehmigung
- Einführung einer digitalen Plattform für Erdgas
- Preisanpassungen möglich (Aufhebung der Vertragsbindung)

I. Energielage

2. Rechtslage

Verordnungen zum EnSiG

- Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV – Inkrafttreten: 9. August 2022
- Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen – EnSikuMaV – Inkrafttreten: 1. September 2022, Außerkrafttreten: 28. Februar 2023
- Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen – EnSimiMaV – Inkrafttreten: 1. Oktober 2022, Außerkrafttreten: 30. September 2024

I. Energielage

2. Rechtslage

Gaspreisbremse

Bundesregierung will hohe Energiekosten für Verbraucher abfedern → Finanzierung über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

- Verzicht auf die Gasumlage nach § 26 EnSiG
- Es sollen bis zu 200 Mrd. Euro bereitgestellt werden,
- Daneben soll der WSF Liquidität und Zuschüsse für eine Preisbremse zeitlich begrenzt bereitstellen
- Der WSF soll auch weitere Stützungsmaßnahmen, wie Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen, für solche Unternehmen finanzieren, die aufgrund der Sanktionen in Schwierigkeiten geraten sind

Genauere **Umsetzung** bisher unklar, mögliche Regelungen:

- Fixer Rabatt pro Kilowattstunde
- Subventionierter Preis für den Basisverbrauch und einen Marktpreis für den darüber hinausgehenden Verbrauch von Gas; Höhe des Basisverbrauchs soll anhand des Vorjahresverbrauchs berechnet werden

Senkung der Umsatzsteuer auf den Gasverbrauch bleibt trotz Abschaffung der Gasumlage bestehen

I. Energielage

2. Rechtslage

Gaspreisbremse

Vorschlag der Expertenkommission („ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“, eingesetzt von der BReg am 23. September 2022) am 10. Oktober 2022:

- Ziele der Kommission: Bewahrung Betroffener vor „finanzieller Überforderung“ u.a.
- Der Bund übernimmt im Dezember 2022 einmalig die **Abschlagszahlung** für Gas- und Fernwärmekunden, Berechnungsbasis: September 2022 (nicht rückzahlbar)
- Von März 2023 bis mindestens April 2024 soll für 80 % des Verbrauchs ein Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde gelten (**Verbraucher**), Fernwärme: 9,5 Cent. In „Härtefällen“ weitere Zahlung
- Von Januar 2023 bis April 2024 analog für **Industriekunden** (Überkapazitäten können verkauft werden, Handel mit subventioniertem Gas). „Härtefälle“: Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Zuschüsse, Kredite
- Kosten der Maßnahme: ca. 96 Milliarden Euro
- Nach eigener Kenntnis der Kommission derzeit nicht im Einklang mit **Beihilferecht!**

Für große Verbraucher aus der **Industrie** sollen **Sonderlösungen** erarbeitet werden.

„Optionen zur Abfederung der Preisentwicklung auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung der Preisbildung an den Weltmärkten“ sollen von der Kommission weiter geprüft werden.

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-erdwaerme.pdf?__blob=publicationFile&v=10

I. Energielage

2. Rechtslage

Gaskosten-Begrenzungsmodell

Abschlussbericht der Expertenkommission am 31. Oktober 2022:

- **Einteilung der Gasverbraucher** in die Gruppen
 - Haushalte/sonstige Verbraucher: Haushalte werden unabhängig davon erfasst, ob ihr Verbrauch über Standardlastprofil (SLP – errechnete Prognose der Stromabnahme im Viertelstundentakt) oder Registrierende Leistungsmessung (RLM – Ermittlung des Leistungsmittelwert im Viertelstundentakt) abgerechnet wird; sonstige Verbraucher werden erfasst, wenn der Verbrauch über SLP abgerechnet wird
 - RLM-Verbraucher: erfasst industrielle Gasverbraucher mit Registrierender Leistungsmessung (RLM), sowie die sonstigen Verbraucher, die nicht von der ersten Gruppe erfasst werden

I. Energielage

2. Rechtslage

Gaskosten-Begrenzungsmodell

Abschlussbericht der Expertenkommission am 31. Oktober 2022:

- Für die erste Gruppe wird ein zweistufiges Entlastungsprogramm etabliert:
 1. Einmalige Entlastung im Dezember 2022: der Bund übernimmt einmalig die jeweilige angepasste Abschlagszahlung aller Gas- und Fernwärmeverträge der Gruppe, die zum 1.12.2022 beim jeweiligen Lieferanten aktiv war. Der Lieferant ist verantwortlich für die einmalige Entlastung
 2. Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023: Es soll ein garantierter Brutto-Arbeitspreis inkl. aller staatlich induzierten Preisbestandteile von 12 ct/kWh für **Gas** für ein bestimmtes Kontingent der Gasverbrauchsmenge etabliert werden. Oberhalb des Kontingents gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis
 3. Analog zum Gaspreis wird ein garantierter Brutto-Arbeitspreis von 9,5 ct/kWh für **Fernwärme** für ein Kontingent von 80 % der Abschlagszahlung eingeführt

Die Gas- und Wärmepreisbremse soll zum 1. März 2023 in Kraft treten und frühestens zum 30. April 2024 enden.

I. Energielage

2. Rechtslage

Gaskosten-Begrenzungsmodell

Abschlussbericht der Expertenkommission am 31. Oktober 2022:

- Für die zweite Gruppe soll ein anderes Instrument greifen:
 - Es wird ein zu entlastendes Kontingent von 70 % des Vorjahresverbrauchs definiert, für den verbleibenden Gasverbrauch bleibt es beim vertraglich vereinbarten Marktpreis
 - Für das Kontingent von 70% wird ein Beschaffungspreis von 7 ct/kWh definiert
 - Ausnahmen gelten für industrielle Wärmeversorger, dort ist ein Nettopreis von 10 ct/kWh für ein Kontingent von 70 % zu garantieren; die Förderung ist an den Standorterhalt und eine Transformationsperspektive gebunden

I. Energielage

2. Rechtslage

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG

Am 10. November 2022 nach zweiter und dritter Lesung durch den Bundestag verabschiedet.

Regelt die einmalige Entlastung von Kosten für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme, § 1 Abs. 1 EWSG.

Ziel: Zeit bis zur geplanten Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse im Frühjahr überbrücken.

Adressaten: Haushalte und kleinere bzw. mittlere Unternehmen, die weniger als 1,5 Mio. kWh Gas im Jahr verbrauchen erhalten die Entlastung, § 2 EWSG.

Errechnung der Entlastung auf Grundlage eines Zwölftels des Jahresverbrauchs; hilfsweise entfällt die Pflicht im Dezember 2022 die vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten.

I. Energielage

2. Rechtslage

Maßnahmen der Bundesregierung

Entlastungspakete

I (Abschaffung EEG-Umlage, Erhöhung Pendlerpauschale, 9-Euro-Ticket) und

II (Energiepauschale, befristete Absenkung Energiesteuer)

Entlastungspaket III

u.a. eine Strompreisbremse beschlossen. Hohe „Zufallsgewinne“ von Stromproduzenten sollen teilweise abgeschöpft werden (Umsetzung unklar).

Bundesregierung hat eine nationale „**Allianz für Transformation**“ eingerichtet.

Ziel: Erhalt und Aufbau von Wertschöpfungsketten in Deutschland und Europa und die Gewinnung und Qualifizierung der nötigen Fachkräfte

Kritik: Verzerrung des EU-Binnenmarktes

Agenda

I. Energielage

1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?
2. Rechtslage

II. Energielieferanten

1. Handlungsoptionen für Lieferanten
2. Handlungsoptionen gegen Lieferanten

III. Maßnahmen der EU

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

1. Allgemeines
2. Gesetzgebungsverfahren des SanInsKG
3. Regelungen des SanInsKG im Einzelnen
4. Stellungnahme der Verbände zum SanInsKG

II. Energielieferanten

1. Handlungsoptionen für Energielieferanten

Handlungsoptionen der Energielieferanten

Preisanpassungsrecht bei verminderten Gasimporten, § 24 EnSiG

- Preissteigerungen im Zusammenhang mit verminderten Gasimporten können entlang der gesamten Lieferkette weitergegeben werden
- Erforderlich ist, dass die Bundesnetzagentur eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat **und** die Alarmstufe oder Notfallstufe ausgerufen wurde
- Die **Feststellung**, dass eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland vorliegt, wurde **bisher nicht** getroffen (Quelle: BNetzA, Stand: 10.10.2022, 13 Uhr)
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html
- Die Preisanpassung muss einem „angemessenen Niveau“ entsprechen, vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 EnSiG: *„Eine Preisanpassung ist dabei der Höhe nach jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie die Kosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet.“*

Saldierte Preisanpassung, § 26 EnSiG

- Gasimporteuren, die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen betroffen sind, kann ein Ausgleichsanspruch für die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung gewährt werden

II. Energielieferanten

1. Handlungsoptionen für Energielieferanten

Handlungsoptionen der Energielieferanten

Vertragsanpassung wegen **Störung der Geschäftsgrundlage**, § 313 Abs. 1 BGB?

- Geschäftsgrundlage: Vertrauen der Parteien, dass sich Beschaffungskosten im Rahmen „normaler Preisschwankungen“ bewegen
 - Abweichender Vertragsschluss: Parteien hätten Verträge nur mit anderer Risikoverteilung abgeschlossen
 - Unzumutbarkeit: Preissteigerungen stellen für Lieferanten enorme Belastungen dar; der BGH stellt hohe Anforderungen → im Rahmen der Ölkrise hat er einen Preisanstieg von 70 % für leichtes Heizöl als nicht ausreichend erachtet (BGH, Urt. v. 8. Februar 1978 – VIII ZR 221/76)
 - Längerfristige Ursachen, z.B. Politik der Energiewende, Abschaltung der AKWs etc., können nicht berücksichtigt werden, wenn der Vertrag danach geschlossen oder verlängert wurde
-
- Vgl. auch: Art. 240 § 7 EGBGB (31. Dezember 2020 bis 30. September 2022): „Vermutung“ des WGG bei Corona-Beeinträchtigung

Agenda

- I. Energielage
 1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?
 2. Rechtslage
- II. Energielieferanten
 1. Handlungsoptionen für Lieferanten
 2. Handlungsoptionen gegen Lieferanten
- III. Maßnahmen der EU
- IV. Anpassungen im Insolvenzrecht
 1. Allgemeines
 2. Gesetzgebungsverfahren des SanInsKG
 3. Regelungen des SanInsKG im Einzelnen
 4. Stellungnahme der Verbände zum SanInsKG

III. Maßnahmen der EU

EU-Paket gegen hohe Energiepreise

„**EU-Paket**“: Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

Ziel der Regelung sind

- die Senkung der Stromnachfrage, Art. 3 VO (EU) 2022/1854
- die Begrenzung der Gewinne von Stromerzeugern auf 180 Euro pro Megawattstunde, Art. 6 VO (EU) 2022/1854

Der Grund für hohe Gewinne: Strompreise richten sich nach der teuersten benötigten Quelle zum Energiegewinn → derzeit Gas

Zielgruppe sind Unternehmen, die Strom vergleichsweise günstig herstellen, z.B. aus erneuerbaren Quellen, Kernkraft oder Braunkohle; Deutschland möchte die Stromerzeugung aus Biomasse von der Abschöpfung ausnehmen (weil Rentabilität zu schwankend, dann würde niemand investieren)

III. Maßnahmen der EU

EU-Paket gegen hohe Energiepreise

Für Gewinne von Erdöl-, Erdgas- Kohle- und Raffinerieunternehmen ist ein befristeter obligatorischer Solidaritätsbeitrag festgelegt, Ausnahme: die Mitgliedstaaten haben gleichwertige nationale Maßnahmen erlassen, Art. 14 VO (EU) 2022/1854.

Einnahmen aus den Solidaritätsabgaben sollen von den Mitgliedstaaten zur Unterstützung bedürftiger Haushalte und Unternehmen eingesetzt werden.

Erwartete Erlöse von bis zu 140 Mrd. Euro sollen transparent, diskriminierungsfrei, nachprüfbar verteilt werden, Art. 10 VO (EU) 2022/1854.

Zeitlicher Rahmen: 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023, verbindliche Obergrenze für Markterlöse bis zum 30. Juni 2023

Agenda

I. Energielage

1. Aktuelle Situation – wo befinden wir uns?
2. Rechtslage

II. Energielieferanten

1. Handlungsoptionen für Lieferanten
2. Handlungsoptionen gegen Lieferanten

III. Maßnahmen der EU

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

1. Allgemeines
2. Gesetzgebungsverfahren des SanInsKG
3. Regelungen des SanInsKG im Einzelnen
4. Stellungnahme der Verbände zum SanInsKG

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

2. Gesetzgebungsverfahren

Gesetzgebungsverfahren

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes** dient der Umsetzung des Entlastungspakets III, wonach für eine „Erleichterung der Insolvenzantragspflicht“ gesorgt werden soll.

Teilweise wurde in der Politik die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gefordert. So SPD-Fraktionsvize Dirk Wiese am 20. September 2022 gegenüber der Rheinischen Post: „Solange entsprechende Konzepte nicht vorliegen, scheinen mir zeitlich befristete Änderungen im Insolvenzrecht dringend erforderlich, damit wir gemeinsam durch diese Krise kommen und Arbeitsplätze erhalten.“

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

2. Gesetzgebungsverfahren

Gesetzgebungsverfahren

Verfahren:

- 27. Mai 2022: BR-Drucksache 242/22 (Gesetzentwurf BReg): Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters
- 12. Juli 2022: BT-Drucks. 20/2730
- Erster Durchgang: 8. Juli (BRat), 22. September 2022 (BT, ohne Debatte). Federführung: Rechtsausschuss
- 16. September 2022: Ausgabe der Formulierungshilfe durch das BMJV an Verbände
- 21. September 2022: Ablauf der Frist zur Stellungnahme
- 22. September 2022: Übersendung des Entwurfs an die Ausschüsse
- 5. Oktober 2022: Beschluss des Kabinetts über temporäre Anpassungen im Insolvenzrecht; Ausgestaltung als Formulierungshilfe, damit die Regelungen schnellstmöglich beschlossen werden und in Kraft treten können
- 19. Oktober 2022: Billigung des Entwurfs durch den Rechtsausschuss
- 20. Oktober 2022: Verabschiedung durch den Bundestag
- 28. Oktober 2022: 2. Durchgang im BRat – Vermittlungsausschuss wurde nicht angerufen
- 8. November 2022: Verkündung des SanInsKG im BGBl.
- 9. November 2022: Inkrafttreten des SanInsKG

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

2. Gesetzgebungsverfahren

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

Änderung des COVInsAG

Das CoVInsAG soll losgelöst von der Corona-Pandemie der vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften dienen und Krisenfolgen abmildern

→ Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz - **SanInsKG**

Zweck: Unternehmen, an deren Fortbestand bei Hinwegdenken der derzeitigen, vorübergehenden Unsicherheiten keine Zweifel bestünden, sollen nicht in die Insolvenz geführt werden.

Unternehmen, die durch die aktuellen Verhältnisse und Entwicklungen des Energie- und Rohstoffmarktes belastet werden, soll die Planung erleichtert werden.

Der Anwendungsbereich der Vorschriften ist nicht begrenzt; ein **Kausalitätserfordernis** zu den derzeitigen Preisvolatilitäten und Unsicherheiten der Fortführung des Unternehmens besteht **nicht**

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

2. Gesetzgebungsverfahren

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

Das COVInsAG wurde ursprünglich zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz beschlossen.

Die Regelungen sahen vor:

- § 1 COVInsAG: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- § 2 COVInsAG: Folgen der Aussetzung
- § 3 COVInsAG: Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen
- § 4 COVInsAG: Anpassung der Prognosezeiträume für die Überschuldungsprüfung
- § 5 COVInsAG: Anwendbarkeit des bisherigen Rechts
- § 6 COVInsAG: Erleichterter Zugang zum Schutzschirmverfahren
- § 7 COVInsAG: Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung bei Stützungsmaßnahmen anlässlich der COVID-19-Pandemie

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

3. Regelungen im Einzelnen

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

§ 4 Abs. 1 SanInsKG – Prognose- und Planungszeiträume

- (1) Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem 1 Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn
1. der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
 2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
 3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 Prozent eingebrochen ist.

Die Regelung entspricht dem **ursprünglichen** § 4 COVInsAG, **eine Wirkung geht von ihr nicht mehr aus.**

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

3. Regelungen im Einzelnen

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SanInsKG – Prognose- und Planungszeiträume

(2) In dem Zeitraum vom 9. November 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023 tritt an die Stelle des in

1. § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von zwölf Monaten,
2. § 270a Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von sechs Monaten und
3. § 50 Absatz 2 Nummer 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes genannten Zeitraums von sechs Monaten

ein Zeitraum von vier Monaten. Satz 1 gilt auch, wenn er vor dem 9. November 2022 eine Überschuldung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vorlag, es sei denn, dass der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Insolvenzordnung bereits verstrichen ist.

§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO regelt den Prognosezeitraum für das Vorliegen des Insolvenzgrundes der Überschuldung. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO regelt die Planungszeiträume für Finanzpläne in einem Eigenverwaltungsverfahren und § 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG in einem Restrukturierungsverfahren.

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

3. Regelungen im Einzelnen

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

§ 19 InsO - Überschuldung

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten **vier** (*früher 12*) Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

3. Regelungen im Einzelnen

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

§ 270a InsO - Antrag; Eigenverwaltungsplanung

(1) Der Schuldner fügt dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen Finanzplan, der den Zeitraum von **vier** (*früher: sechs*) Monaten abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll,

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

3. Regelungen im Einzelnen

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

§ 50 StaRUG - Antrag

(1) Der Schuldner hat die beantragte Stabilisierungsanordnung nach § 49 Absatz 1 ihrem Inhalt, dem Adressatenkreis und der Dauer nach zu bezeichnen.

(2) Der Schuldner fügt dem Antrag eine Restrukturierungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
2. einen Finanzplan, der den Zeitraum von **vier** (*früher: sechs*) Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des Unternehmens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll; dabei bleiben Finanzierungsquellen außer Betracht, die sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen.

IV. Anpassungen im Insolvenzrecht

3. Regelungen im Einzelnen

Temporäre Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht

§ 4a SanInsKG – Höchstfrist für die Antragstellung bei Überschuldung

In dem Zeitraum vom 9. November 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023 tritt an die Stelle des in § 15a Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von sechs Wochen ein Zeitraum von acht Wochen.

§ 15a Inso - Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und **acht** (*früher: sechs*) Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.

Aber: „ohne schuldhaftes Zögern“ bleibt!

Fazit

Konsens besteht insoweit, dass eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verhindert werden soll.

Bei **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** würden Unternehmen ohne tragfähiges Geschäftsmodell am Leben gehalten werden, Mitarbeiter würden weiter durch das Kurzarbeitergeld an die Unternehmen gebunden und dadurch vom Arbeitsmarkt ferngehalten (Hölzle, ZIP 2022, 1945).

Teilweise werden weitere **flankierende Regelungen und Maßnahmen** vorgeschlagen, wie z.B. eine zeitlich befristete Möglichkeit, überbordende Energiekosten zu stunden und in die Zukunft zu strecken (Hölzle, ZIP 2022, 1945).

Keine Einigkeit besteht im Hinblick auf die unterschiedslose Gewährung eines verkürzten Prognosezeitraums für die Überschuldung.

Für sich allein dürften die Regelungen des SanInsKG nicht geeignet sein, die gesamtwirtschaftliche Situation wesentlich zu verbessern. Durch die undifferenzierte Bereitstellung von Hilfen, vergleichbar mit den Corona-Hilfen, werden nicht tragfähige Unternehmen künstlich am Leben gehalten. Das Insolvenzrecht kann seine Aufgabe zur Marktbereinigung und des Gläubigerschutzes nicht mehr uneingeschränkt erfüllen.

Leseempfehlungen

- Blog-Beitrag zum Inkrafttreten des SanInsKG

<https://blog.otto-schmidt.de/gesellschaftsrecht/2022/11/14/saninskg-in-kraft/>

- *Römermann*, Krisen-Placebo SanInsKG, GmbHR 2022, R340

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG

Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

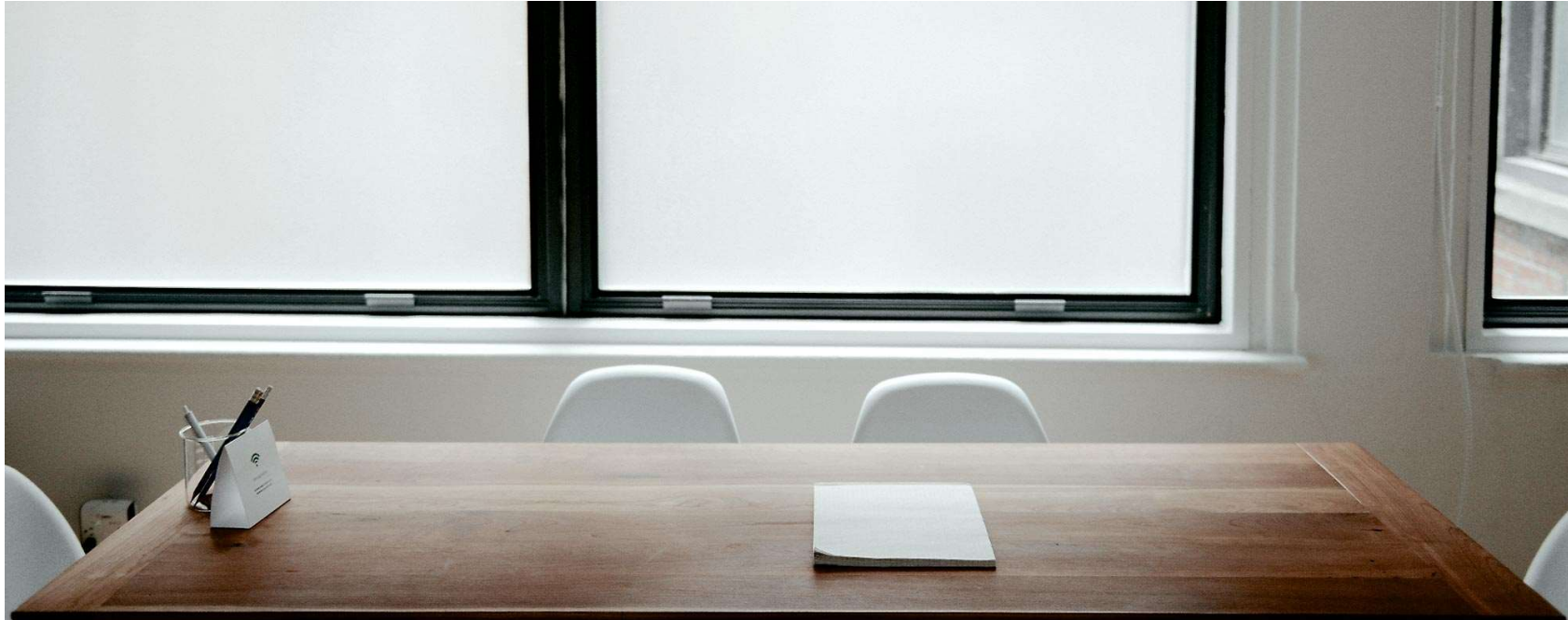
Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin und Direktor des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht

Past President der German Speakers Association (GSA)

Präsident des Bundesverbandes Deutscher Mittelstand (BM)

RÖMERMANN
— — — — —
INSOLVENZVERWALTER



Energiekrise und Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen in Deutschland

– 11. Norddeutscher Insolvenzverwalterkongress –

Hannover, 21. November 2022